



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung über den Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Vom 26. Oktober 2020

Gemäß § 106 Absatz 1 Satz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) wird in der Anlage der Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III bekannt gemacht.

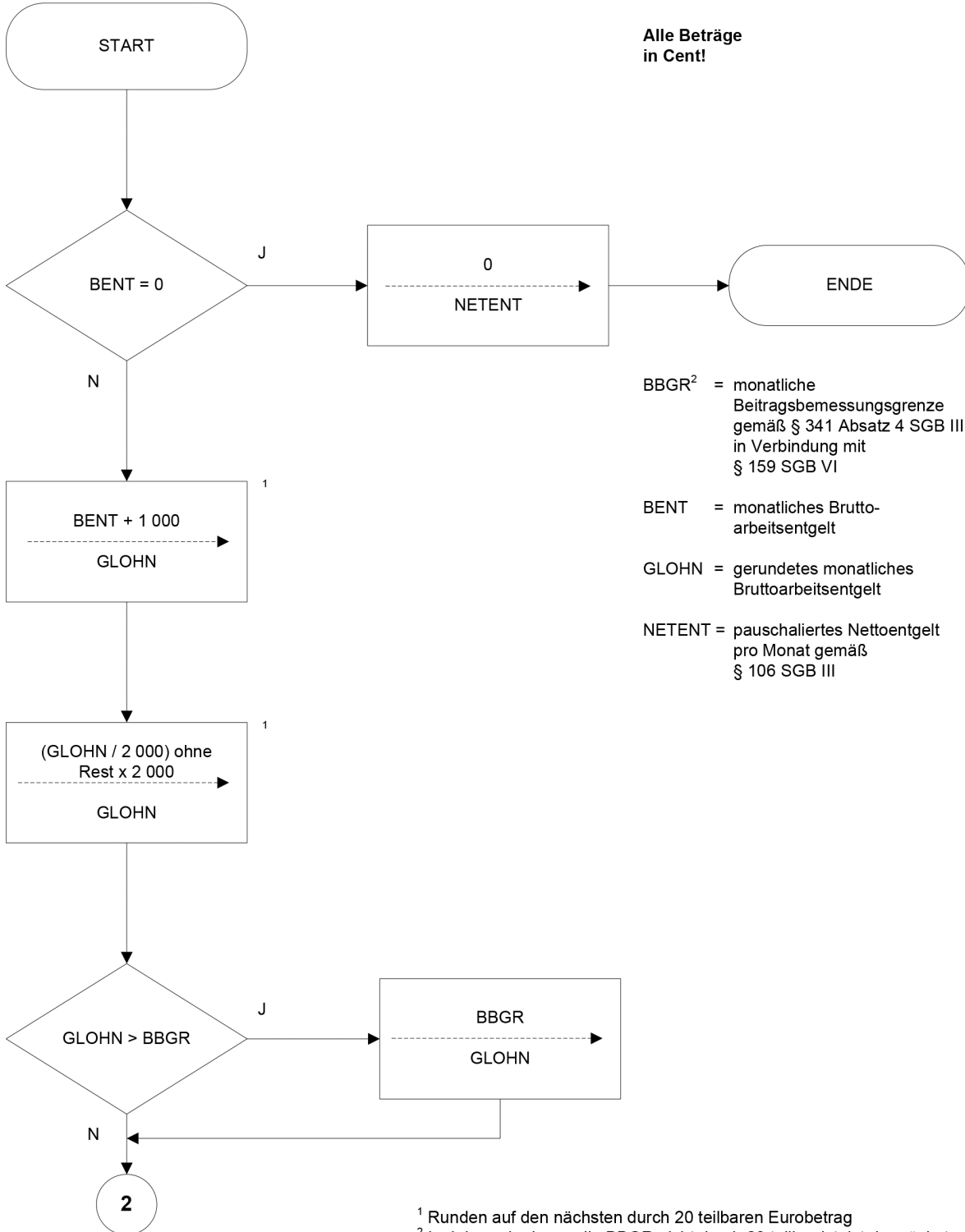
Berlin, den 26. Oktober 2020
IIb5 - 20002-2/4

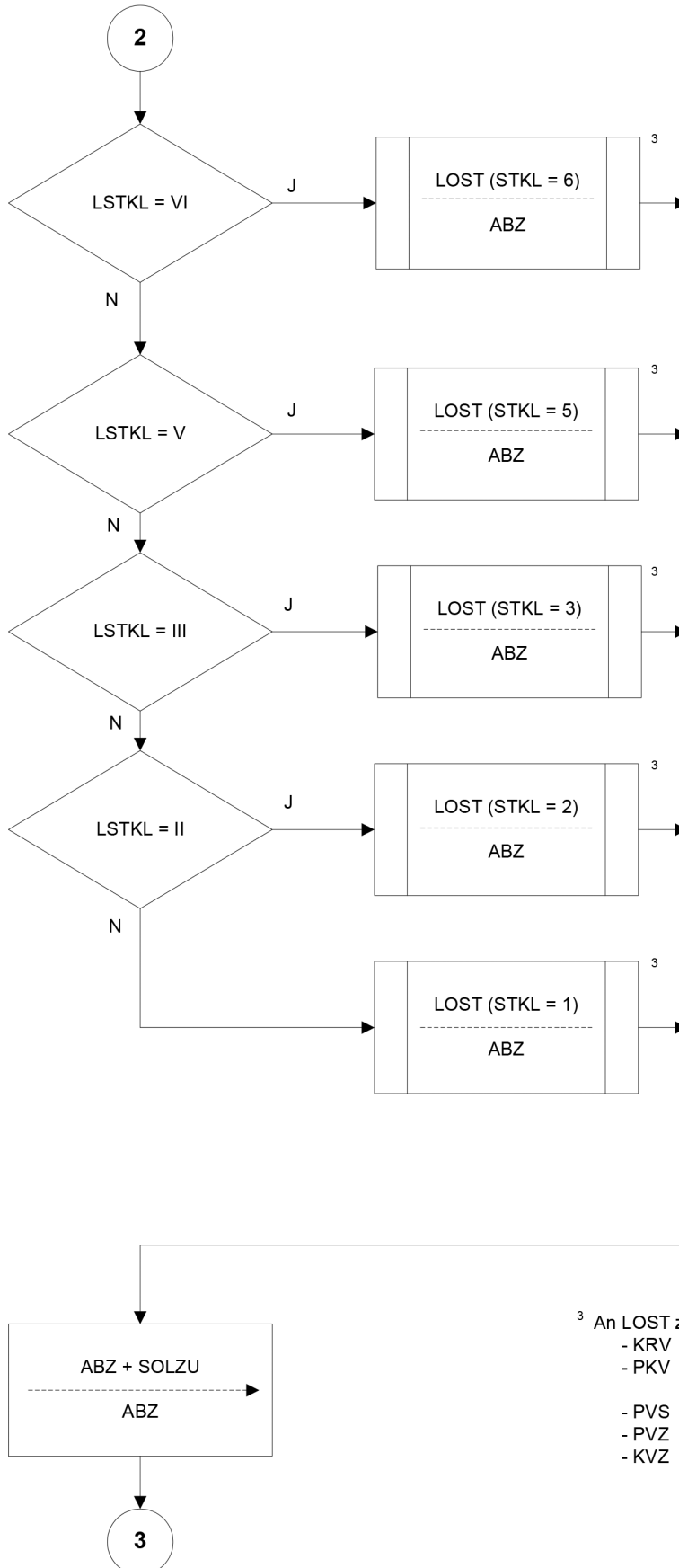
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Peter Jülicher



Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III (gültig ab dem 1. Januar 2021)





ABZ = Abzüge vom Bruttoarbeitsentgelt

LOST = Unterprogramm zur Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages in der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Fassung. Ist ein Faktor nach dem steuerlichen Faktorverfahren (§ 39f des Einkommensteuergesetzes) als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet, ist dieser bei der Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages zu berücksichtigen.
(Achtung: ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und sonstigen individuellen Freibeträgen bzw. individuellen Merkmalen)

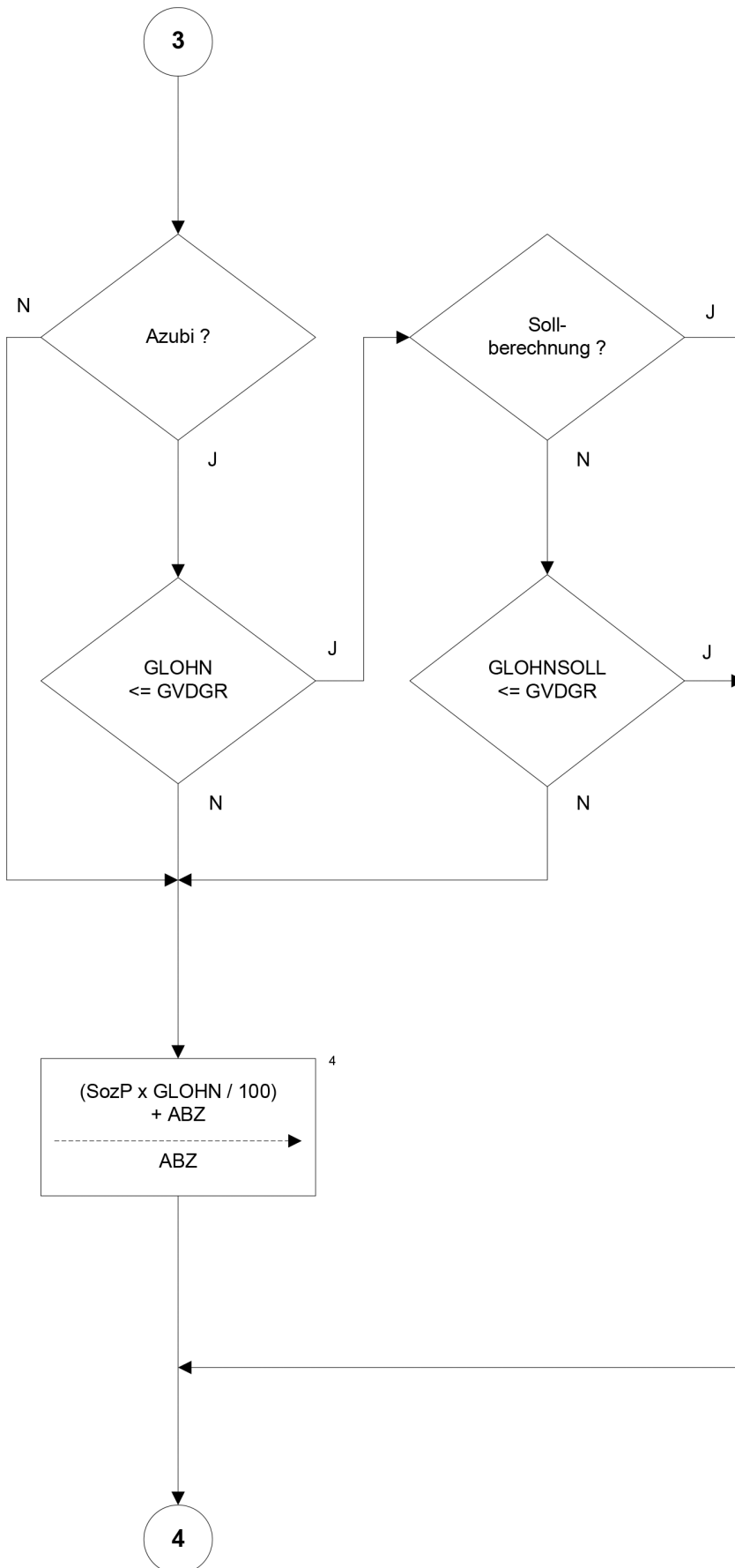
LSTKL = Lohnsteuerklasse der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers

SOLZU = vom Unterprogramm LOST errechneter Solidaritätszuschlag pro Monat

STKL = Lohnsteuerklasse für die Lohnsteuerberechnung

³ An LOST zu übergebende Eingangsparameter:

- KRV = 0 (es gilt die Beitragsbemessungsgrenze West)
- PKV = 0 (gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer)
- PVS = 0 (keine Berücksichtigung der Besonderheiten in Sachsen)
- PVZ = 0 (kein Zuschlag zur sozialen Pflegeversicherung)
- KVZ = x (in der jeweils durch das Bundesministerium für Gesundheit bekanntgegebenen Höhe)



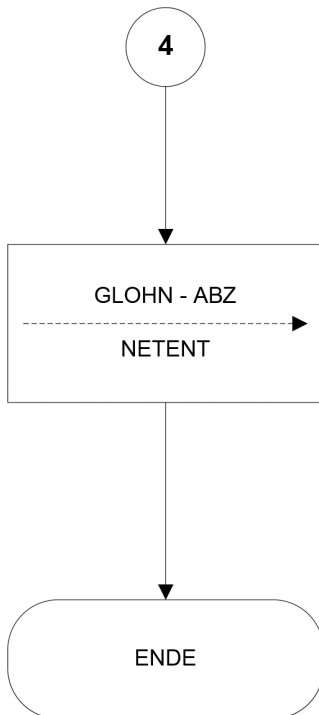
AZUBI = Merkmal für Status
Beschäftigte/r im Rahmen
betrieblicher Ausbildung

GLOHN
SOLL = gerundetes monatliches
Soll-Bruttoarbeitsentgelt
(bei Istberechnung maßgeblich
für die Prüfung, ob die Arbeit-
nehmerin oder der Arbeitnehmer
zu den „Geringverdienern“ zählt,
die keine Sozialversicherungs-
beiträge zu tragen haben)

GVDGR = monatliche Geringverdiener-
grenze gemäß § 20 Absatz 3,
Satz 1, Nummer 1 SGB IV

SozP = Sozialversicherungspauschale
gemäß § 153 Absatz 1, Satz 2,
Nummer 1 SGB III

⁴ Bruchteile von Centbeträgen
kaufmännisch runden



NETENT = pauschaliertes Nettoentgelt
pro Monat

Hinweis für die Berechnung des Leistungsbetrages

Die Berechnung nach dem vorstehenden Programmablaufplan ist für das monatliche Soll-Entgelt (Bruttoarbeitsentgelt ohne Arbeitsausfall) und für das monatliche Ist-Entgelt (tatsächlich erzielt Bruttoarbeitsentgelt) durchzuführen. Aus der Nettoentgeltendifferenz (= Differenz aus pauschaliertem Nettoentgelt-Soll und pauschaliertem Nettoentgelt-Ist) ist der Leistungsbetrag (Kurzarbeitergeld) zu ermitteln. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, erhalten als Kurzarbeitergeld 67 Prozent der Nettoentgeltendifferenz, die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent der Nettoentgeltendifferenz (Bruchteile von Centbeträgen kaufmännisch gerundet).

**Aus der Überlassung des Programmablaufplanes können Ansprüche,
insbesondere Haftungsansprüche, nicht hergeleitet werden.**